

Regelungen zur privaten Nutzung digitaler mobiler Endgeräte

gemäß §69 Abs. 7 Hessisches Schulgesetz



GYMNASIUM PHILIPPINUM
WEILBURG

Digitale mobile Endgeräte sind Teil unseres beruflichen und persönlichen Alltags, wir kommunizieren mit ihnen und verständigen uns auf unterschiedlichen Plattformen.

Wir, die **Schulgemeinde** am Gymnasium Philippinum Weilburg, fördern den Nutzen dieser Geräte im und für den Unterricht. Gleichzeitig leiten wir unsere Schüler* an und ermutigen sie, die Schule als geschützten Raum für ihre persönliche Entwicklung zu nutzen – gemeinsam mit den Lehrkräften und der Elternschaft.

Das ist uns wichtig!

Wir wollen ...

- eine ungestörte Lern- und Arbeitsatmosphäre sicherstellen;
- ein soziales Miteinander ohne Handynutzung fördern, um Zeit zum Spielen, zum Reden und für persönliche Kontakte zu haben;
- Pausen- und Erholungszeiten ohne Handynutzung ermöglichen;
- unsere Schüler entsprechend ihres Alters an eine sachgemäße Mediennutzung heranführen;
- unsere Schüler und Lehrkräfte vor Mobbing und unerlaubten Bild- und Tonaufnahmen schützen.

Digitale mobile Endgeräte

Digitale mobile Endgeräte sind Smartphones, Tablets, Notebooks, Musikplayer, Smartwatches, Smartglasses, Kopfhörer etc. Im Rahmen dieser Ordnung werden diese Geräte mit dem Sammelbegriff „digitale Endgeräte“ bezeichnet.

Haftung

Die Mitnahme von digitalen Endgeräten in die Schule und zu Schulveranstaltungen erfolgt auf eigenes Risiko. Die Schule haftet nicht bei Beschädigung oder Diebstahl der Geräte.

Sekundarstufen I und II

Die private Nutzung von mobilen digitalen Endgeräten ist im **Schulgebäude und auf dem Schulgelände für Schüler der Sekundarstufe I und Sekundarstufe II untersagt**.

Mitgebrachte Geräte müssen **ausgeschaltet** und außer Sichtweite **in der Schultasche** verbleiben. Erst **nach** dem Verlassen des Schulgeländes am Ende des Unterrichtstages dürfen sie wieder eingeschaltet werden.

Das private Fotografieren und Filmen und das Erstellen von privaten Audiodateien mit digitalen Endgeräten sowie das Verbreiten von Film- oder Audiomaterial ist im Schulgebäude und auf dem Schulgelände grundsätzlich untersagt.

Ausnahmen

Schüler der **Sekundarstufe II** dürfen digitale Endgeräte privat **ausschließlich im Oberstufenraum** und **im Stillarbeitsraum der Oberstufenbibliothek** nutzen.

In begründeten Einzelfällen kann die Aufsicht führende Person eine einmalige Verwendung außerhalb unterrichtlicher und sonstiger schulischer Zwecke gestatten.

Unterricht

Die Nutzung privater digitaler mobiler Endgeräte im Unterricht erfolgt unter Berücksichtigung des schulischen Medienbildungskonzepts und ausschließlich mit Genehmigung der verantwortlichen Lehrkraft.

Schulveranstaltungen und Ganztagsangebote

Bei **Klassen- und Studienfahrten** ist die Mitnahme digitaler Endgeräte ab der Jahrgangsstufe 10 gestattet.

Bei **Exkursionen, Austausch und sonstigen Schulveranstaltungen** ist die Mitnahme und Nutzung digitaler Endgeräte zu unterrichtlichen oder anderen schulischen Zwecken zulässig, wenn die verantwortliche Lehrkraft oder Aufsicht führende Person dies gestattet.

Klassenarbeiten, Klausuren, Prüfungen

Digitale Endgeräte sind vor Prüfungsbeginn auszuschalten und nach Anweisung der Lehrkraft zu deponieren. Zuwiderhandlungen können als Täuschungsversuch gewertet werden. Es gelten die Bestimmungen über Leistungsnachweise und die Durchführung von Abschlussprüfungen.

Medizinische Notwendigkeiten und Notfälle

Die Schulleitung kann in begründeten Einzelfällen eine regelmäßige Verwendung digitaler Endgeräte, insbesondere aus **medizinischen Gründen** oder zur Ermöglichung des barrierefreien Zugangs für Schüler mit Behinderung, gestatten.

Die Nutzung digitaler Endgeräte ist in **Notfällen**, in denen die Verwendung insbesondere dem Schutz von Leben und Gesundheit dient, gestattet.

Vorgehen bei Verstößen

Bei **einem Verstoß** werden die digitalen Endgeräte unverzüglich eingezogen. Der Einzug des Gerätes wird von der Lehrkraft dokumentiert (Formular) und die Eltern werden informiert. Das eingezogene digitale Endgerät wird ausgeschaltet und verschlossen an einem zentralen Ort verwahrt, ggf. bestehende Schäden sind vorab zu dokumentieren.

Nach Ende des Unterrichtstages ist das digitale Endgerät wieder auszuhandigen.

Bei **wiederholten Verstößen** kommen weitere pädagogische Maßnahmen oder auch Ordnungsmaßnahmen in Betracht.

Rechtliche Hinweise

- Bild- und Tonaufnahmen sind zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte auf dem Schulgelände grundsätzlich untersagt. Ausnahmen sind ausschließlich im Rahmen eines Schul- oder Unterrichtsprojektes durch Anweisung einer Lehrkraft und mit der Zustimmung der betroffenen Schüler und ggfs. deren Eltern möglich.
- Der Besitz, das Abspielen und die Weitergabe von strafrechtlich relevanten Medieninhalten ist grundsätzlich untersagt. Dazu zählen unter anderem gewaltverherrlichende, rassistische, extremistische und pornografische Inhalte.
- Die Weitergabe von Medieninhalten, die dem Urheberrecht unterliegen, ist grundsätzlich untersagt.
- Lehrkräfte dürfen Inhalte eines digitalen Endgerätes nur mit Zustimmung des betroffenen Schülers bzw. dessen Eltern kontrollieren.
- Bei Verdacht auf eine Straftat kann eine Lehrkraft das digitale Endgerät vorübergehend einziehen und die Strafverfolgungsbehörden einschalten.

Diese Regelung wurde am 15.12.2025 in der Schulkonferenz beschlossen und gilt ab 02.02.2026.